

per E-Mail:
info.diafso@sg.ch

Amt für Soziales
Departement des Innern
Kanton St. Gallen
Regierungsgebäude
CH-9001 St. Gallen

St. Gallen, 24. März 2021

III. NACHTRAG ZUM GESETZ ÜBER INKASSOHILFE UND VORSCHÜSSE FÜR UNTERHALTSBEITRÄGE, VERNEHMLASSUNG

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zum III. Nachtrag zum Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge Stellung nehmen zu können, danke ich Ihnen namens der SVP Kanton St.Gallen bestens. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anmerkungen und Anregungen bei der Ausarbeitung berücksichtigen würden.

Grundsätzliches

- Grundsätzlich unterstützen wir die geplanten Anpassungen.
- die Kompetenz soll grundsätzlich weiterhin bei den politischen Gemeinden bleiben.
- Somit bleibt die örtliche und organisatorische Nähe zu den Betroffenen erhalten, ebenso wie die Nähe zum Sozialamt, zum Betreibungsamt und zur Berufsbeistandschaft.
- die Nähe zu diesen Ämtern ist wertvoll, da es wichtige Schnittstellen zu ihnen gibt. Ebenso bleiben die eng miteinander verbundene Inkassohilfe und die Bevorschussung organisatorisch zusammen, was zweckdienlich ist.
- Vor dem Hintergrund, dass die in der InkHV geregelten Leistungen (bisherige) Kantons- und Gemeindeaufgaben betreffen, ist der vorliegende Gesetzesnachtrag notwendig. Würde nur die Vollzugsverordnung angepasst, könnte die fehlende gesetzliche Regelung der Aufgabenteilung in Bezug auf die grenzüberschreitende Inkassohilfe zu Rechtsunsicherheiten führen.
- Die KOS soll Richtlinien erarbeiten, Weiterbildungen in Sachen Inkassohilfe anbieten und die Gemeinden in Einzelfällen beraten. Die Einzelfallberatungen können von der KOS derjenigen Gemeinde in Rechnung gestellt werden, die die Dienste in Anspruch genommen hat. Zusätzlich erhält die KOS über eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton eine Grundentschädigung, hälftig finanziert durch die VSGP und den Kanton.
- Obwohl nicht vorgesehen sollte geprüft werden, ob mit der vorliegenden Revision die Inkassohilfe auch auf weitere familienrechtlichen Ansprüche auszuweiten wäre.

- Da bereits heute die Zuständigkeit für die grenzüberschreitende Inkassohilfe auf Verordnungsstufe geregelt und die Kompetenzen bei der Regierung sind, soll auch die die Bezeichnung einer Fachstelle für grenzüberschreitende Fälle der Regierung übertragen werden.
- Nach Art. 10bis Abs. 1 Bst. c der Einführungsverordnung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.11; abgekürzt EV-ZGB) ist das Amt für Soziales Übermittlungs- und Empfangsstelle nach dem New Yorker Abkommen. An dieser kantonalen Zuständigkeit wird festgehalten. Eine andere Zuständigkeit ist nicht angezeigt, da die kantonale Fachstelle über das notwendige Fachwissen verfügt, um die komplexen Inkassohilfefälle mit Auslandbezug abwickeln zu können. Die Schaffung zusätzlicher Aufsichts- und Kontrollorgane wird klar abgelehnt.

Organisation

- Die Umsetzung der Bundesverordnung wird als Anlass genommen, einige weitere Präzisierungen im GIVU umzusetzen. Dies betrifft insbesondere Ausführungen zum Umfang der Inkassohilfe, zur Notwendigkeit von Inkassoversuchen der anspruchsberechtigten Person, zur Abtretung und zur Verrechnung.
- Neben der genannten Anpassung der EV-ZGB sind nachgelagert an den vorliegenden Gesetzesnachtrag einige Anpassungen an der Vollzugsverordnung zum Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge (sGS 911.511) nötig. Insbesondere wird die Finanzierung der Dienstleistungen der KOS und die Evaluation der erbrachten Leistungen geregelt.

Finanzielle Auswirkungen

Bei den genannten Anpassungen des GIVU handelt es sich lediglich um Ergänzungen und Präzisierungen aufgrund der InkHV. Die von der St. Gallischen Konferenz der Sozialhilfe (KOS) zur Verfügung zu stellenden Leistungen (Richtlinien, Weiterbildungen, Beratungen) werden dieser abgegolten. Die jährlich wiederkehrenden Kosten von rund 10'500 Franken werden je hälftig von der VSGP und dem Departement des Innern getragen. Die Leistungen der KOS werden in einer jeweils auf zwei Jahre befristeten Leistungsvereinbarung zwischen der KOS und dem Departement des Innern sowie der VSGP festgehalten. Die KOS kann zudem für einzelne Leistungen gegenüber einzelnen Gemeinden zusätzliche Aufwendungen geltend gemacht werden. Weitere Gebühren sind nicht vorgesehen. Eine Evaluation der Leistungen scheint angezeigt.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme, Aufnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen oder für Erklärungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Walter Gartmann
Präsident SVP Kanton St. Gallen